

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 10. Dezember 2014

Fachbereich
Jugend, Soziales & Familien
Fachdienst Jugend

Name: Claudia Warnat
Jugendamtsleiterin
Telefon: 0641-9390 9394
Fax: 0641-9390 9151
E-Mail: claudia.warnat@lkgi.de
Gebäude: A
Raum: 230

Berichts Antrag zu Inobhutnahmen von Kindern; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom

22. August 2014

Vorlage: 0963/2014

Der Kreisausschuss möge berichten:

1. In wie vielen Fällen erfolgte die sog. „Inobhutnahme“ von Kindern aus ihren Familien und wie waren diese im Einzelnen begründet?

Im Jahr 2014 wurden bisher 45 Inobhutnahmen beendet. Auf der Basis der zu erstellenden Statistikbögen für das Hessische Statistische Landesamt ergibt sich bei den bisher beendeten Inobhutnahmen zu „Anlass/Veranlassung der Maßnahme“ folgendes (Mehrfachnennung ist möglich):

Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	1
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	15
Schul-/Ausbildungsprobleme	2
Vernachlässigung	11
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	0
Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	0
Anzeichen für Misshandlung	8
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	2
Trennung oder Scheidung der Eltern	2
Wohnungsprobleme	0
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	0
Beziehungsprobleme	4
Sonstige Probleme	20

2. Wurde in allen Fällen vom jeweiligen Team eine Gefährdungsanalyse vorgenommen und dem Familiengericht vorgelegt?

Die Inobhutnahme ist gesetzlich in §42 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - geregelt. Die Vorschrift regelt die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine zeitlich begrenzte Krisenintervention durch das Jugendamt. Das Jugendamt erhält hierdurch die Befugnis und Verpflichtung zum unmittelbaren Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Eil- und Notfällen. Das Gesetz nennt insbesondere drei Voraussetzungen für eine Inobhutnahme:

1. Das Kind oder der/die Jugendliche bittet um Inobhutnahme
2. Es besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen
3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen nach Deutschland.

Besondere Bedeutung hat die Inobhutnahme z.B. im Zusammenhang mit schwerwiegenden Konflikten zwischen Eltern und Kindern, extremer Verwahrlosung, Kindesmisshandlung, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie bei Selbstgefährdung durch z.B. exzessiven Alkohol- oder Drogenkonsum.

Falls eine Inobhutnahme aufgrund einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich ist (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), wird vor der Inobhutnahme eine Gefährdungseinschätzung mehrerer Fachkräfte im jeweiligen Team und mit Beteiligung der Teamleitung durchgeführt. Kann eine Entscheidung des Familiengerichtes aufgrund einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Für die Gefährdungseinschätzung werden nach Möglichkeit sowohl Informationen der Einrichtungen, die mit den Kindern arbeiten (z.B. Kindertagesstätte, Schule, etc.) eingeholt, als auch je nach Sachlage Experten hinzugezogen (z.B. behandelnder Haus- bzw. Kinderarzt, Sozialpädiatrisches Zentrum der Kinderklinik, Rechtsmedizinisches Institut, etc.). Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich unterrichtet und – sofern der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird – in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme und besteht aus Sicht des Jugendamtes eine Kindeswohlgefährdung, die das Aufrechterhalten der Inobhutnahme notwendig macht, wird dem Familiengericht unverzüglich der Fall zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Zu den dem Familiengericht weitergeleiteten Unterlagen gehört auch die schriftliche Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die Entscheidung des Familiengerichts ist nur dann herbeizuführen, wenn Eltern der Inobhutnahme widersprechen und nach Einschätzung des Jugendamtes die Rückführung zu den Eltern eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde. Wenn Eltern der Inobhutnahme zustimmen, ist eine Entscheidung des Familiengerichts nicht vorgesehen.

3. War bei allen Inobhutnahmen immer eine insoweit erfahrene Kinder- schutzfachkraft nach § 8a SGB VIII mit eingebunden?

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bezieht sich laut § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII auf Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und nicht auf das Jugendamt.

Die Frage ist zu verneinen.

Im Rahmen einer Inobhutnahme durch das Jugendamt als sozialpädagogischer Fachbehörde ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das Jugendamt hat bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen mit dem Ziel, die geeigneten und verhältnismäßigen Mittel zur Gefahrenabwehr auszuwählen (§ 8a Abs.1 SGB VIII). Dies wird in unserem Jugendamt durch ein standardisiertes Verfahren im Rahmen einer Risikoeinschätzung im Regionalteam umgesetzt und dokumentiert. Zu den Risikoeinschätzungen können bei Bedarf auch interne oder externe Experten hinzugezogen werden (vgl. auch anliegenden Ablaufplan)

Das Gesetz schreibt zwingend Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe bei deren interner Gefährdungseinschätzung vor, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen (§ 8a Abs.4 Satz 1 Nr.2 SGB VIII). Andere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung

einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, sind hierzu aber nicht verpflichtet (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

4. Nach welchen Kriterien werden Gefährdungsanalysen vorgenommen und welche Kinder- und Jugendärzte, Kinder und Jugendpsychiater bzw. Kinder- und Jugendpsychologen verifizieren diese Gefährdungsanalysen vor den „Inobhutnahmen“?

Die Kriterien zur Gefährdungseinschätzung bei der Vorlage von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind im Fachdienst Jugend des Landkreises Gießen in der Handlungsanweisung zum § 8a SGB VIII festgelegt und bilden somit den fachlichen Standard in unserem Amt ab. In der Handlungsanweisung sind die Verfahrensschritte verbindlich geregelt. Darüber hinaus werden den Fachkräften ausführliche und aktuelle Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt und regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt (zuletzt im Sommer d.J. mit Hrn. Prof. Dettmeyer, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Gießen).

Eine Verifizierung der Gefährdungseinschätzung durch Dritte erfolgt nicht, da der Gesetzgeber dies als Aufgabe dem Jugendamt als Fachbehörde zugewiesen hat. Eine Überprüfung der hier getroffenen Entscheidungen obliegt den zuständigen Familiengerichten. Bei der Gefährdungseinschätzung werden vom Jugendamt je nach Gefährdungslage geeignete Stellen und Expert/innen eingebunden, aufgrund deren Einschätzung dann eine Gesamteinschätzung durch die fallzuständige Fachkraft, das Regionalteam und die jeweilige Teamleitung erfolgt. Diese Stellen sind u.a. das Rechtsmedizinische Institut am Universitätsklinikum Gießen-Marburg, Mitarbeiterinnen der (spezialisierten) Beratungsstellen im Landkreis Gießen oder niedergelassene (Kinder-)Ärzt/innen und Psycholog/innen.

5. Wurden von den betroffenen Eltern Rechtsmittel eingelegt, wenn ja mit welchem Erfolg, wie viele Verfahren sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch offen, bei welchen Instanzen stehen diese jeweils aktuell?

In keiner der von uns durchgeführten Inobhutnahmen wurden Rechtsmittel durch die Sorgeberechtigten eingelegt – insofern erübrigt sich die Beantwortung der weiteren Punkte.

Widersprechen allerdings die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- das Kind/den Jugendlichen den Personensorge-/Erziehungsberechtigten zu übergeben – sofern nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
- eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes/Jugendlichen herbeizuführen.

Es handelt sich hierbei nicht um ein verwaltungsrechtliches Verfahren. Durch das Jugendamt kann als Folge der Inobhutnahme ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Im Jahr 2014 wurden bisher aufgrund einer vorhergehenden Inobhutnahme 23 familiengerichtliche Verfahren eingeleitet. Derzeit ist kein familiengerichtliches Verfahren im Rahmen einer Inobhutnahme anhängig.

6. Wie werden Gefährdungen der Kinder in Pflegefamilien bzw. stationären Unterbringungen ausgeschlossen?

Gefahren für Kinder und Jugendliche können nicht völlig ausgeschlossen werden, weder in Einrichtungen und Pflegefamilien noch in Herkunftsfamilien. Durch geeignete Maßnahmen werden vom Jugendamt gefährdende Situationen bei außerfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen durch folgende Maßnahmen minimiert:

- Durch entsprechende Vereinbarungen zum Kinderschutz mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe gem. §§ 78a ff. SGB VIII
- Durch die Schulung, eingehende Überprüfung und Begleitung von Pflegepersonen durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes
- Durch Abschluss von Verträgen mit entsprechenden Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Pflegefamilien
- Durch konsequenten Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)
- Durch regelmäßige Kontakte mit den Kindern und Jugendlichen in den Pflegefamilien und Einrichtungen durch die Fachkräfte des Jugendamtes.

7. Wie hoch sind die Kosten der sogenannten „Inobhutnahme“ von Kindern im Bereich des Jugendamtes Gießen?

Im Landkreis Gießen stellt sich der Aufwand im Produkt 36.3.05 - Andere Aufgaben der Jugendhilfe, hier: Inobhutnahmen - wie folgt dar:

2010 - 169.862 €

2011 - 212.481 €

2012 - 342.007 €

2013 - 456.808 €

2014 - 200.888 € (Stand Finanzcontrollingbericht September 2014).

8. Wie verhalten sich die Fallzahlen im Verlauf der letzten 5 Jahre, wie stellt sich dieser Wert im Vergleich zu den Fallzahlen anderer Landkreise dar?

Im Landkreis Gießen stellen sich die Fallzahlen im Bereich „Inobhutnahmen“ wie folgt dar:

2010 - 44 Maßnahmen

2011 - 34 Maßnahmen

2012 - 43 Maßnahmen

2013 - 68 Maßnahmen

2014 - 45 Maßnahmen (Stand 27.11.14, Basis abgeschlossene Statistikbögen)

Im Land Hessen stellen sich die Fallzahlen im Bereich „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ wie folgt dar (Quelle: Bericht des Hessischen Statistischen Landesamtes):

2010 - 2.989 Maßnahmen

2011 - 2.997 Maßnahmen

2012 - 3.011 Maßnahmen

2013 - 3.702 Maßnahmen

2014 - Abfrage derzeit noch nicht möglich

9. Werden im Bereich des Gießener Jugendamtes Aufgaben an Privatfirmen vergeben, wenn ja: an welche, in welchem Umfang, wann laufen die jeweiligen Verträge aus, werden die einzelnen „Träger“ durch den Kreis evaluiert, wenn ja: Wann jeweils zuletzt, mit welchem Ergebnis?

Nein.

10. Wurden diese Firmen jeweils im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bestimmt oder auf welchem Weg wurden die jeweiligen Unternehmen für die Aufgabe gewonnen?

Vgl. Frage 9

Die Berichterstattung soll im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt erfolgen.

Für die Richtigkeit

Gez. Warnat
Jugendamtsleiterin

Rechtsgrundlagen:

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Arbeitsablauf § 8a SGB VIII Risikoeinschätzung Stand 24.06.13

